

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zürich (Regierungsrat)

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Recht,
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Kontaktperson : Oliver Keusch

Telefon : 043 259 39 65

E-Mail : oliver.keusch@bd.zh.ch

Datum : 4. Juni 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (HHV)	3
Zur Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)	4
Zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	4
Zur Lärmschutz-Verordnung (LSV)	7
Zur Verordnung über den Wald (WaV)	8
Zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	9

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (HHV)

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeines Ziel der neuen HHV ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Der Kanton Zürich ist mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden. Der Vollzug, insbesondere die Umsetzung der Art. 4–7, soll aus unserer Sicht aber pragmatisch sowie ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden und nicht zu einer Verteuerung der inländischen Holzproduktion führen. Vorwiegend bei inländischem, zertifiziertem Holz ist aus unserer Sicht fraglich, ob dessen Legalität nicht bereits durch die Zertifizierung nachgewiesen ist.</p> <p>Anträge</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vollzug insbesondere der Art. 4–7 HHV sei pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben. Art. 16 Abs. 3 HVV sei wie folgt anzupassen: «Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, sind die Kantone zuständig haben die Bewilligung des Forstdienstes nach Art. 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) oder gleichwertige Nachweise in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren.» <p>Begründung von Antrag 2 Dass für die Kontrolle des Erstinverkehrbringens von Holz, das im Inland geschlagen wurde, die Kantone zuständig sein sollen, ist aufgrund ihrer besseren Eignung, den Vollzug sicherzustellen, nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird zu Art. 16 Abs. 3 HHV denn auch ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen seien dies die kantonalen Forstdienste. Weiter seien sie zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzerzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung entspricht jedoch nicht dem Verordnungstext bzw. sie erweitert den Zuständigkeitsbereich des Forstdienstes gemäss WaG und ist deshalb abzulehnen. Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Art. 21 WaG eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Bewilligung wird im Kanton Zürich für den einzelnen Holzschlag in der Regel mittels Anzeichnung der Bäume durch den Forstdienst erteilt. Dabei kontrolliert der Forstdienst, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). In Wäldern ohne Ausführungsplanung kann im Rahmen von Durchforstungen im Einvernehmen mit dem kommunalen Forstdienst Holz ohne vorgängige Anzeichnung genutzt werden (§ 17 Abs. 2 kantonales Waldgesetz, KWaG). Dieser Eigenbedarf ist unbeachtlich, da er eben nicht ein «Inverkehrbringen» von Holz gemäss Art. 3 Bst. a und b HHV darstellt. Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt, wird nach Art. 43 Abs. 1 Bst. e WaG mit Busse bestraft. Diese «Überwachungsmechanismen» reichen unseres Erachtens grundsätzlich aus, um illegale Holzschläge zu verhindern. Deshalb halten wir zusätzliche Kontrollen durch den Forstdienst nicht für erforderlich und eine Ergänzung der nach Art. 5 HHV verlangten Dokumentation mit der Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG) bzw. mit einem gleichwertigen Nachweis (z.B. eine Deklaration für zertifiziertes Holz) für genügend.</p>

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Zur Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeines Die Änderungen zur LeV werden grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Antrag: Es sei in Art. 30 Abs. 2 (Vogelschutz) eine Umsetzungsfrist bis Ende 2027 festzusetzen.</p> <p>Begründung Trotz der deutlichen Verbesserung der heutigen Situation wird es nach der vollständigen Umsetzung der revidierten Vorlage immer noch Tragwerke vor allem der Netzebene 3, aber auch der Netzebene 5 geben, die weiterhin den Stromtod grosser Vogelarten verursachen. In Anbetracht der starken Gefährdung einiger dieser Arten (z.B. Uhu, Geier) und der im Artenschutz investierten Mittel zu deren Förderung soll wenigstens die umsetzbare Sanierung möglichst rasch ausgeführt werden. Da die Leitungen mindestens alle fünf Jahre bzw. alle zwei Jahre kontrolliert werden, ist der Sanierungsbedarf innerhalb dieser Zeitspanne bekannt. Die Sanierung benötigt neu kein spezielles Verfahren mehr, weshalb sie unmittelbar an die Hand genommen werden kann. Zudem verteilt sich die Aufgabe auf mehrere Hundert Netzbetreiber, womit die Wahrscheinlichkeit eines überproportionalen Arbeitsaufwands für einen einzelnen Netzbetreiber eher gering sein dürfte. Es besteht somit kein nachvollziehbarer Grund, weshalb eine fast zehnjährige Umsetzungsfrist vorgesehen wird.</p>
Zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeines Wir sind sowohl mit den geplanten Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) als auch mit den</p>

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

einhergehenden Nebenänderung der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) einverstanden.

Bei den geplanten Änderungen der LRV sind die Grenzwertverschärfungen für die Zementwerke und die Vorgaben für Feststofffeuerungen > 500 kW von Bedeutung.

1) Zementwerke

Die geplanten Änderungen von Anhang 2 Ziff. 11 LRV unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei der Einsatz von Abfällen als Brennstoff oder Zuschlagstoff weiterhin gewährleistet wird. Jedoch beantragen wir eine Anpassung im erläuternden Bericht.

Zu Anhang 2 Ziff.112 LRV

Wir erachten die vorgesehene Senkung des Grenzwerts für Stickoxide von 500 mg/m³ auf 200 mg/m³ als eine zwingend notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Die gesamtschweizerischen Stickoxid-Emissionen betragen mit dem aktuellen Grenzwert rund 4%. Diese Emissionen werden mit dem geplanten Grenzwert um gut die Hälfte auf rund 2% vermindert. In den einzelnen Standortkantonen der Zementwerke führt die Senkung des Grenzwerts zu noch bedeutenderen Reduktionen der Stickoxid-Emissionen von bis über 10%.

Mit dem geplanten Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m³ sind wir einverstanden. Ein Ammoniak-Grenzwert von 30 mg/m³ führt zu einer gewissen Erleichterung gegenüber dem heute für Ammoniak und Ammonium zusammen geltenden Grenzwert von 30 mg/m³, die aber angesichts der beträchtlichen Senkung der NO_x-Emissionen nicht ins Gewicht fällt. Bei Umsetzung der Massnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte sind positive Synergien zu erwarten. So können z.B. mit einem SCR-Katalysator nicht nur die neu geplanten Stickoxid- und Ammoniak-Grenzwerte eingehalten werden. Als Nebeneffekt können die Emissionen von organischen Schadstoffen gemindert werden.

Zu Anhang 2 Ziff. 114 LRV

Wir begrüssen, dass unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe ein werkspezifischer Grenzwert für gasförmige organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) festgelegt werden soll. Damit wird ausgeschlossen, dass die durch den Einsatz einer Abgasbehandlung erzielte Emissionsminderung aus dem natürlichen Rohmaterial mit Emissionen aus Abfällen «aufgefüllt» wird. Leider ist dieser Sachverhalt in den Erläuterungen zur Änderung der LRV nicht korrekt ausgeführt. Der erläuternde Bericht ist in diesem Punkt anzupassen, damit er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht und damit mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Reduktion der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

Antrag:

Es sei der erläuternde Bericht zur Änderung der LRV dahingehend anzupassen, dass er dem vorgesehenen Wortlaut der LRV entspricht, sodass mit dem Einsatz einer Abgasbehandlung auch tatsächlich eine Senkung der Gesamtkohlenstoff-Emissionen erzielt werden kann.

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Zu Anhang 2 Ziff. 119 LRV

Wir erachten die vorgesehene Anforderung der kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung von Ammoniak als notwendig. Nur so kann die dauerhafte Einhaltung des Ammoniak-Grenzwerts überprüft werden. Vier der sechs Schweizer Zementwerke messen die Ammoniak-Emissionen bereits heute ganzjährig und müssen daher keine zusätzlichen Investitionen tätigen.

2) Heizkessel für feste Brennstoffe, Anhang 3 Ziff. 523: Wärmespeicher

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW installiert werden soll.

Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Heute wird gemäss LRV für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung kein Speicher vorgeschrieben. Aber auch für Anlagen über 500 kW Nennwärmeleistung ist ein Speicher sinnvoll, wie der Bericht «Grundlagen und Empfehlungen zur Dimensionierung von Wärmespeichern» (Verenum im Auftrag des BAFU, 2019) zeigt. In begründeten Fällen können auch kleinere Speicher bewilligt werden.

In der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 des Kantons Zürich (MaplaV) werden Vorgaben zum Betrieb von Holzheizungen gemacht, die mit einem Speicher erfüllt werden können. Eine eigentliche Speicherpflicht gibt es aber nicht. Die kantonalen Vorgaben sind mit der heutige gültigen und der angepassten LRV im Einklang.

3) Nebenänderung der Verordnung über die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

Mit der Änderung der LRV wird auch die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) geändert. Im Anhang 4 Ziff. 1.1 der VVEA wird der Grenzwert für Benzo[a]pyren (B(a)P) von derzeit 3 mg/kg auf 10 mg/kg Trockensubstanz erhöht. Hintergrund ist, dass die Grenzwertfestlegung typischerweise ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem B(a)P-Gehalt und dem Gesamtgehalt an polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in den Abfällen zugrunde gelegt wird. Der neue Grenzwert entspricht diesem Verhältnis besser. Die Emissionen von organischen Stoffen aus alternativen Rohmaterialien werden mit der Erhöhung des Grenzwerts somit weiterhin begrenzt, aber ein grösserer Spielraum eröffnet. Im erläuternden Bericht zur Änderung der LRV wird explizit ausgeführt, dass die Verwertung von feinkörnigen Aushubmaterialien als Rohmehlersatz im Zementwerk weiterhin vom Bund gefördert wird. Die geplante Änderung des Grenzwerts erlaubt die Entsorgung von Aushubmaterial mit höherer B(a)P-Belastung in Zementwerken. Aus Sicht der Abfallwirtschaft ist dies von Vorteil, wenn damit eine Deponierung vermieden werden kann. Weil mit der LRV-Änderung gleichzeitig strengere Grenzwerte für gasförmige organische Schadstoffe vorgesehen sind, bringt die Erhöhung des Grenzwerts für B(a)P keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt mit sich. Wir stimmen der Änderung zu.

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Zur Lärmschutz-Verordnung (LSV)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeines</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen sind geeignet, die bisherigen Anstrengungen zur Lärmbekämpfung weiterzuführen und die aufgebauten Kapazitäten bei Unternehmen und Behörden aufrechtzuerhalten. Insbesondere werden damit die Voraussetzungen geschaffen, die in den letzten Jahren aufgebauten Strategien und Massnahmenplanungen weiterzuentwickeln.</p> <p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV wird in Aussicht gestellt, dass für die Verlängerung der PV 3 bis Ende 2024 mit der Bereitstellung von weiteren Mitteln des Bundes in Abhängigkeit von der Budgetierung gerechnet werden kann. Für die Gewährleistung der Kontinuität in den laufenden Massnahmenplanungen und Ausführungsarbeiten sowie für die Aufrechterhaltung der Anstrengungen zum Abschluss der «Erst»-Sanierungen ist dies eine Absichtserklärung von bedeutender Tragweite. Die entsprechenden Mittel sollen deshalb mindestens in der Größenordnung der bisherigen Bundesbeiträge angesetzt werden, was auch dem Inhalt der Motion Hêche entspricht.</p> <p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Weiterführung der Bundesbeiträge nach 2023 in mindestens der Größenordnung der bisherigen Unterstützungsleistungen.2. Die allfällige Senkung der Bundesbeiträge soll in Abhängigkeit der Ergebnisse von regelmässigen Zustandsanalysen (Evaluationen) beschlossen werden. Dies soll im Rahmen der Programmvereinbarungen mit den Kantonen festgehalten werden. <p>Zu Art. 24 Abs. 1 LSV</p> <p>Wir begrüssen die Berücksichtigung der «Personen mit Nutzen» neben der bisher verwendeten Zielgrösse der «geschützten Personen» als Grundlage zur Beitragsbemessung. Weil Lärmschutz in der Regel eine Kombination von mehreren Massnahmen ist, die letztlich zum Ziel führt, sollte die Anzahl der «Personen mit Nutzen» wesentlich höher gewichtet werden als die Anzahl der «geschützten Personen». Insbesondere bei hohen Belastungen kann mit einer Massnahme allein die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) meistens nicht erreicht werden.</p> <p>Zu Art. 24 Abs. 2 LSV</p> <p>Wir begrüssen die geplante Senkung der Fensterbeiträge auf Fr. 200. Dies verstärkt den Druck, die Fenstereinbauten der «Ertsanierung» und insbesondere die Fenster mit freiwilligen Beiträgen so schnell wie möglich abzuschliessen. Weil es sich um Beiträge bei Alarmwert-Überschreitungen handelt, d.h. um Pflichteinbauten, ist keine Beeinträchtigung der Gleichbehandlung von Betroffenen zu befürchten. Zukünftig soll</p>

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

	<p>das Gewicht auf effektive Lärmschutzmassnahmen an der Quelle gelegt werden. Mit dem Ende der PV 3 sollen auch die freiwilligen Beiträge an Fenstereinbauten bei Belastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert abgeschlossen werden. Bis dahin sollte jeder Betroffene einmal die Möglichkeit gehabt haben, dieses Angebot zu nutzen. Eine Weiterführung dieses aufwendigen Verfahrens bei neuen IGW-Überschreitungen ist ineffizient. Zudem sind die Zuständigkeiten bei neuen Überschreitungen in den meisten Fällen gesetzlich geregelt bzw. den Anlagehaltern zugewiesen (Sachverhalt der «wesentlichen Änderung» oder des «rechtlich unzulässigen Zustands»).</p> <p>Schlussbemerkungen</p> <p>So begrüssenswert die einzelnen Massnahmen sind, so ist doch festzuhalten, dass sie samt und sonders nicht ausreichen, um das Problem in den Griff zu bekommen. Dafür sind im Strassenverkehr auch Massnahmen an den Fahrzeugen notwendig, die letztlich die Lärmverursacher sind. Gemäss Art. 3 Abs. 1 LSV sind auch die Lärmemissionen von Motorfahrzeugen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wir verorten hier grosses Potenzial für Lärminderungen.</p> <p>Gemäss Art. 3. Abs. 2 LSV sind die Emissionsbegrenzungen in der Strassenverkehrsgesetzgebung zu regeln. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, eine Vorlage zur Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Strassenfahrzeuge auszuarbeiten. Insbesondere sind strengere Lärmgrenzwerte für Reifen, Motor- und Auspuffgeräusche sowie sonstige Fahrgeräusche (Aerodynamik) vorzusehen. In allen diesen Bereichen können ohne wesentliche Mehrkosten Massnahmen getroffen werden, welche die Lärmbelastung spürbar reduzieren. Allfällige Mehrkosten fallen unmittelbar bei den Verursachern an.</p>
--	---

Zur Verordnung über den Wald (WaV)

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeines Im Grundsatz stimmen wir den geplanten Änderungen zu.</p> <p>Bemerkungen zur konkreten Änderung</p> <p>Wir begrüssen die Anpassung von Art. 13a Abs. 1 WaV, wonach neu auch Rundholzlager als forstliche Bauten und Anlagen mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 RPG errichtet oder geändert werden dürfen. Dies insbesondere deshalb, weil die regionale Wald- und Holzwirtschaft im Hinblick auf zukünftige Naturereignisse wie Stürme oder Kalamitäten dringend auf genügende und geeignete Lagerkapazitäten angewiesen ist. Regionale Rundholzlager verbessern die Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung sowie die Holzversorgung und leisten damit einen Beitrag an die Ziele der Waldpolitik und der Ressourcenpolitik Holz. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz Lagerplätze im Waldareal an, die</p>

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

	<p>einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass hingegen innerhalb von Wildtierkorridoren keine Rundholzlager geplant werden dürfen.</p> <p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Rundholzpolter im Wald prägte in letzter Zeit die Debatte rund um die Holzlagerung im Wald. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass Rundholzlager als forstliche Bauten den gleichen Umweltschutzzvorschriften unterliegen wie das Waldareal und für sie die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für Energieholzlager gelten. Ausnahmebewilligungen für den Einsatz von PSM auf Rundholzlager werden mit entsprechend strengen Auflagen nur erteilt, wenn der Einsatz nicht durch Massnahmen ersetzt werden kann, welche die Umwelt weniger belasten.</p> <p>Der Kanton Zürich geht davon aus, dass, wie bei den gedeckten Energieholzlagern, die Trägerschaft der Rundholzlagerplätze aus den betreffenden Waldeigentümerschaften besteht. Zudem halten wir die qualitativen Beurteilungskriterien (z.B. Erschliessung) für genauso wichtig wie die quantitativen (Volumenobergrenze). Eine Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen durch den Bund mittels Vollzugshilfe würden wir sehr begrüssen.</p>
--	---

Zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeines Die geplanten Änderungen, ein obligatorisches Finanzierungssystem mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) beinhaltend, sind weitgehend zu begrüssen.</p> <p>Ausgangslage Neue Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Es gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für welche die Kundinnen und Kunden beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlt haben. Der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) sieht deshalb die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Damit werden alle</p>

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Sie können sich jedoch von der Finanzierungspflicht befreien lassen, wenn sie sich an einer funktionierenden Branchenlösung beteiligen. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung dient dazu, Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten für ihre Dienstleistung kostendeckend zu bezahlen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss dem Stand der Technik zu verwerten.

Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Art. 32a^{bis} des Umweltschutzgesetzes (USG) weitgehend. Damit wird gewährleistet, dass die Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte finanziert werden kann. Sie ermöglicht auch eine Weiterentwicklung des Recyclings mit der Rückgewinnung von mehr Metallen sowie die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten mit einem – gegenüber der stofflichen Verwertung von funktionierender Geräten – deutlich höheren Umweltnutzen. Ebenfalls wird damit eine Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätetypen an die Regelung der EU vorgenommen.

Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die nachweisen können, dass sie für eine bestimmte oder mehrere bestimmte Gerätetypen im Rahmen einer Branchenlösung die Finanzierung der späteren Entsorgung sicherstellen, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einem freiwilligen Finanzierungssystem, mittels vorgezogenen Recyclingbeiträgen (VRB) zu organisieren. Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure können sich demnach vom obligatorischen Finanzierungssystem, d.h. der VEG-Pflicht, befreien lassen, wenn ihre Branchenorganisation alle Befreiungskriterien erfüllt. Insbesondere müssen die Hauptakteure der gesamten Entsorgungskette, d.h. Rücknahmepflichtige, öffentliche Sammelstellen und die betroffenen Recyclingbetriebe, mit der Branchenlösung einverstanden sein. Die Branchenorganisation muss auch sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt ist.

Die vorgeschlagene Regelung lässt neben dem System mit einer VEG Raum für Branchenlösungen offen. Das durch SWICO, Sens und SLRS aufgebaute heutige Finanzierungs- und Entsorgungssystem hat im Laufe der Jahre zu hohen Sammelquoten und einem hochwertigen Recycling geführt. Die durch diese Akteure aufgebaute Infrastruktur sowie ihre Erfahrungen können mit dem neuen System zu mindestens teilweise weiterhin genutzt werden.

Eine Branchenlösung gilt über einen Zeithorizont von fünf Jahren und die Befreiung gilt auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche, die sich an der Branchenlösung nicht beteiligen. Hierbei gibt es zwei Situationen zu unterscheiden:

Fall 1 «Unternehmen befindet sich bereits auf dem Schweizer Markt beim Abschluss einer Branchenlösung»: Es ist richtig, dass die Branche dafür zu sorgen hat, dass möglichst alle Unternehmen in einer Branchenlösung eingebunden werden. Falls ein Unternehmen nicht mitmacht, weiss die Branche um dessen Bedeutung beim Entscheid über die Branchenlösung. Falls ein nicht mitmachendes Unternehmen seinen Markteinfluss während der fünfjährigen Branchenlösung jedoch massiv steigert, führt dies zu einem nicht gerechtfertigten und unkalkulierbaren Risiko für die Branchenlösung.

Fall 2 «Unternehmen tritt neu auf den Schweizer Markt nach Abschluss einer Branchenlösung»: Hier besteht ein erhebliches Risiko für die Branchenlösung, da sie für die Entsorgungskosten eines neuen Unternehmens aufzukommen hat. Fall 2 führt ebenfalls zu einem nicht gerechtfertigten und unkalkulierbaren Risiko für die Branchenlösung.

Die vorgesehene zentrale technische Auditierung, organisiert durch eine private Organisation, gewährleistet eine einheitlich gute Qualität. Mit der

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Auditierung durch die private Organisation bzw. von ihr beauftragte Dritte entfällt allerdings der ausgelagerte Vollzug, der durch etliche Kantone mit SWICO-SENS im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vor etlichen Jahren eingeführt wurde. Zur Unterstützung des Vollzugs können den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen allerdings die Ergebnisse der Auditierung der Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden (Art. 31), z.B. zur Unterstützung von VeVA-Bewilligungsverfahren. Beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standard wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es, Massnahmen zu treffen.</p> <p>Die neuen Vorschriften der VREG werden sicherstellen, dass die von oder im Auftrag der Gemeinden betriebenen öffentlichen Sammelstellen für die Sammeltätigkeit von EAG kostendeckend entschädigt werden. So soll gewährleistet werden, dass keine Quersubventionierung auf Kosten der für die Siedlungsabfallentsorgung vorgesehenen Grundgebühr entstehen.</p> <p>Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Stakeholder zwar ein Mitspracherecht im Rahmen des Fachgremiums vor. Die Kantone sind darin allerdings nur mit einer einzelnen Person vertreten.</p> <p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Um der mit dem Regelungsvorschlag noch nicht gelösten Trittbrettfahrerproblematik entgegenzuwirken, sei folgende Regelung vorzusehen: Eine Branchenlösung kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 90% der vorgesehenen VRB des entsprechenden Gerätemarktes abgedeckt werden. Die übrigen Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, sich der Branchenlösung anzuschliessen.2. Es seien Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgungsleistungen im Ausland gemäss dem in der Schweiz angewendeten Stand der Technik erfolgen.3. Aufgrund der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des Fachgremiums sei die Vertretung der Kantone auf zwei Personen zu erweitern. Um Wissen zu entwickeln und weitergeben zu können, sind die vertretenden Personen statt während eines Jahres für mindestens zwei Jahre einzusetzen.